

Meistergründungen fördern!



Die wichtigsten Fragen und Antworten zur **Meistergründungsprämie NRW**:

Was ist das Ziel der Meistergründungsprämie NRW?

Das Land NRW will Handwerksmeister (-innen) den Schritt in die Selbstständigkeit erleichtern, um damit der Wirtschaft zusätzlichen Schwung zu geben und zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen beziehungsweise zu sichern.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden Handwerksmeister (-innen), die sich erstmalig zur Selbstständigkeit in einem der Gewerbe entschlossen haben, in denen zuvor eine Meisterprüfung abgelegt werden muss (Anlage A der Handwerksordnung) oder kann (Anlage B der Handwerksordnung). Vorausgesetzt werden ausreichende berufliche und persönliche Erfahrungen sowie eine gesicherte Finanzierung des Vorhabens. Eine Existenzgründungsberatung muss absolviert worden sein.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Prämie beträgt landesweit 7.500 Euro. Sie wird nur ein Mal gewährt und in Form eines Zuschusses nach Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgezahlt. Die Meistergründungsprämie verbessert den finanziellen Spielraum der Gründer (-innen) gegenüber Kreditinstituten erheblich.

Welche Vorhaben werden gefördert?

Zu den förderfähigen Vorhaben zählen Neugründungen und Betriebsübernahmen. Gefördert werden aber auch tätige Beteiligungen an neuen oder bestehenden Unternehmen, sofern die Beteiligung in der Regel mindestens 50 Prozent erreicht. Das Gründungsvorhaben muss eine Vollexistenz gewährleisten und einen Arbeitsplatzeffekt haben (siehe nächste Frage). Der Finanzierungsbedarf für Investitionen und Betriebsmittel muss 25.000 Euro bei Männern beziehungsweise 20.000 Euro bei Frauen überschreiten. Ferner muss die Sicherung der Gesamtfinanzierung gewährleistet sein.

Wie viele Arbeitsplätze müssen geschaffen werden?

Bei Neugründungen muss drei Jahre nach der Bewilligung der Prämie nachgewiesen werden, dass ein oder mehrere Arbeitnehmer (-innen) zusammengerechnet über mindestens 24 Monate beschäftigt wurden. Es muss sich um sozialversicherungspflichtige Vollzeitkräfte oder eine entsprechende Anzahl von Teilzeitkräften handeln. So genannte Mini-Jobs (bis 400 Euro) werden nicht berücksichtigt. Innerhalb des ersten Jahres nach der Auszahlung der Prämie muss mindestens eine der Stellen geschaffen und besetzt sein.

Bei einer Betriebsübernahme ist die Anzahl der bestehenden Arbeitsplätze über mindestens zwölf Monate hinweg gleich zu halten.

Der Abschluss eines neuen Ausbildungsvertrages wird bei der Anrechnung der zu schaffenden Arbeitsplätze anerkannt. Das Lehrverhältnis wird der Tätigkeit einer Vollzeitkraft für zwölf Arbeitsmonate gleichgestellt.

Wenn im Falle einer Neugründung nach Ablauf der drei Jahre keine bzw. nicht ausreichende Beschäftigungszeiten nachgewiesen werden können bzw. wenn bei einer Übernahme nach einem Jahr die Zahl der Arbeitsplätze niedriger ist als beim Start, ist die Prämie nebst Zinsen zurück zu zahlen.

Wie ist das Antragsverfahren?

Angehende Gründer (-innen) wenden sich an die Betriebsberatung der für sie zuständigen Handwerkskammer (HWK). Dort erhalten sie die Antragsunterlagen und eine eingehende Beratung. Die HWK prüft und beurteilt das Gründungskonzept auf Schlüssigkeit und Tragfähigkeit für eine Vollexistenz. Der Antrag wird der Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks (LGH) zugeleitet, die im Auftrag des Landes als Bewilligungsstelle fungiert.

Wann sollte der Antrag gestellt werden?

Der Förderantrag muss vor der Gründung, der Betriebsübernahme oder der tätigen Beteiligung bei der HWK eingereicht werden. Die Meistergründungsprämie wird von der LGH ausgezahlt, sobald alle Unterlagen vorliegen und ihr gegenüber die Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit im Rahmen der Vollexistenz nachgewiesen wird.

Wer hilft bei der Antragstellung?

Die Betriebsberater der HWK erörtern mit den Existenzgründern (-innen) alle wichtigen Fragen für den erfolgreichen Start in die Selbstständigkeit. Von der ersten Idee bis zum fertigen Gründungskonzept können so eventuelle Unklarheiten und Probleme frühzeitig beseitigt und konkrete Entscheidungsgrundlagen erarbeitet werden.

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Erforderlich sind der ausgefüllte Formantrag, Lebenslauf, Kopien des Meisterbriefes/Zeugnisses und der Handwerkskarte, ein Existenzgründungskonzept, der Nachweis über die Gesamtfinanzierung und der Nachweis über die Gründungsberatung. Im Gründungskonzept sollen unter anderem das Vorhaben, die Investitionsplanung, die Rentabilitätsvorschau, die Finanzierung und die konkrete Mitarbeiterplanung (beziehungsweise bei Übernahmen die Angaben zu den bestehenden Arbeitsverhältnissen zum Zeitpunkt der Übernahme) nachvollziehbar erläutert werden. Im Falle einer Betriebsübernahme ist zudem eine Kopie des Kauf- bzw. Pacht-/Mietvertrages beizufügen. Bei Gesellschaftsgründungen und -beteiligungen muss die Kopie des Gesellschaftsvertrages mit eingereicht werden.

Kontakt:

Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. (LGH)

Dipl.-Ök. Dieter Schlimmer, Tel.: 0211/ 30108-400, schlimmer@lgh.de

Dipl.- Ök. Rudolph Lauer, Tel.: 0211/ 302715-10, lauer@lgh.de

Franz Püll, Tel.: 0211/302715-23, puell@lgh.de

Fax: 0211/ 302715-30

Internet: www.lgh.de

(Stand: 12/2011)

Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Gefördert mit Mitteln des Landes NRW und der Europäischen Union.